

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 21. September 2023 im Hambruschsaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribasnig
Mag. Peter Ruttnig
Thomas Hofbauer
Valentin Michor
Stefan Michor
Theresia Lauer
Johann Karner
Josef Maurel

Dr. Sabine Tschernko
Peter Struger
Helmut Nickel
Alexander Brummer
Jürgen Cseke
Klaus Pinter
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: GR Jürgen Lassnig
GR Anna Tauschitz M.Sc.

Ersatz: Jürgen Cseke
Valentin Michor

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **Antrag FPÖ: Fahrverbot Flurweg/Hügelstraße ausgen. Anrainer**

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO den nachfolgenden

Antrag


Der Gemeinderat wolle beschließen:

Ein Fahrverbot im Bereich des Flurweges bzw. Hügelstraße (ausgenommen Anrainerverkehr Schulterndorf, Truttendorf, Land- und Forstwirtschaftliche Maschinen) und die Anbringung von 5 großen 30er Bodenmarkierungen.

Da sich der Flurweg immer wieder als Durchzugstraße zwischen dem Rosental und der Autobahn entpuppt fordern wir zum Schutze der Bewohner des Flurweges und der Hügelstraße ein Fahrverbot. Es kommt auch immer wieder zu erhöhten Geschwindigkeiten, daher ist die Anbringung von Bodenmarkierungen eine unbedingte Notwendigkeit


(GR Klaus Pinter)


(GR Marianne Edlacher)

(GR Hermann Drössel)


Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Antrag FPÖ: Sicherheitsmaßnahmen bei Hochwasser**

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den GR
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach
§41 der K- AGO folgenden

Antrag
betreffend Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der BGM wird aufgefordert umgehende Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen (Wildbachverbauung, Land, Bund und Nachbargemeinden) bezüglich Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser.

Die wichtigsten wären:

Errichtung eines Schotterfanges im Bereich des Hochbehälters.

Erhöhung der Stützmauer im Bereich der Messstation.

Regelmäßige Entfernung des Schotters unter den Brücken und im Flussbett der Gurk sowie die Setzung aller weiteren notwendigen Maßnahmen um Schäden zu verhindern.


(GR Klaus Pinter)


(GR Marianne Edlacher)

(GR Hermann Drössel)


 /FPÖ Kärnten  www.fpoe-ktn.at  youtube.com/FPÖEtv

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ an GV Helmut Nickel zur Entscheidung gegen eine Internetübertragung der Gemeinderatssitzungen:**

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



GV Helmut Nickel
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach
§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende
Anfrage

Warum haben Sie sich in der Vorstandssitzung vom 12.09.2023 gegen die Einführung einer Internetübertragung der Gemeinderatssitzungen ausgesprochen?



(GR Klaus Pinter)



(GR Hermann Drössel)



(GR Marianne Edlacher)

 /FPÖ Kärnten  www.fpoe-ktn.at  youtube.com/FPÖEtv

Hr. Nickel teilt mit, dass er keine Notwendigkeit einer Internetübertragung der Gemeinderatssitzung sieht, jede Sitzung ist öffentlich und kann von Interessierten besucht werden. Weiteres findet er die Anschaffungskosten von € 10.000,- sowie jährliche Folgekosten von € 5.000,- dafür zu teuer.

- **Anfrage FPÖ an GV Josef Maurel zur Entscheidung gegen eine Internetübertragung der Gemeinderatssitzungen:**

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



GV Josef Maurel
der Marktgemeinde Grafenstein


Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach

§43 der K-AGO i.d.g.F. folgende

Anfrage

Warum haben Sie sich in der Vorstandssitzung vom 12.09.2023 gegen die Einführung einer Internetübertragung der Gemeinderatssitzungen ausgesprochen?


(GR Klaus Pinter)


(GR Hermann Drössel)


(GR Marianne Edlacher)

 [f/FPÖ Kärnten](#) [www.fpoe-ktn.at](#) [youtube.com/FPÖEtv](#)

Hr. Maurel teilt die Meinung von Hr. Nickel und erläutert weiters, dass für ihn zusätzlich der Datenschutz bei einer Internetübertragung ein Problem darstellt.

Hr. Drössel merkt an, dass es grundsätzlich von allen ein Anliegen war die Politik transparenter zu machen und dann wird eine Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen abgelehnt.

- **Anfrage FPÖ betreffend Kindernebst:**

An den Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Herrn Mag. Stefan Deutschmann

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach
§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende
Anfrage

Welche Vereinbarung wurde mit dem Kindernest getroffen?


(GR Klaus Pinter)


(GR Marianne Edlacher)


(GR Hermann Drössel)

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass es noch keine Vereinbarung gibt. Lediglich eine Information des Kindernestes liegt derzeit vor. Eine Vereinbarung wird erst vom Land Kärnten in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund ausgearbeitet.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Fr. Marianne Edlacher und Hr. Johann Karner vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Kontrollausschusses

Hr. Mag. Ruttnig berichtet von der Sitzung des Kontrollausschusses vom 20. September 2023.

Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht und die umsichtige Arbeit des Kontrollausschusses.

4. Nachtragsvoranschlag 2023

Der Finanzverwalter, Hr. Holzer, informiert über den 2. Nachtragsvoranschlag 2023:

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023 – Textliche Erläuterungen

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2023

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten Jahre sowie die Teuerungen fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel. Trotzdem können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingefroren werden. Viele freiwillige Organisationen sind auf Unterstützungen seitens der Gemeinde angewiesen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

2.1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Ausgabenüberschreitungen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse wie die schweren Unwetter im August sorgen für höhere Ausgaben und erfordern somit eine Anpassung des im Dezember 2022 beschlossenen Voranschlages bzw. des 1. NVA 2023 mit Beschluss vom 29.06.2023.

2.2. Änderungen zum Voranschlag:

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Dienstverhältnisse von Herrn Matthias Thurner und Frau Ilona Neumeister-Orasche waren die Abfertigungen zu veranschlagen.

Im Zentralamt wurde für das Standesamt eine neue Blumendekoration angeschafft.

Beim Projekt Wohnquartier Kaiserallee waren Ausgaben und Einnahmen in Höhe von Euro 14.400,00 zu veranschlagen.

Bei der FF-Grafenstein wurde neue Einsatzbekleidung angeschafft Euro 2.500,00, zusätzliche Kosten ergaben sich bei der Instandhaltung von Fahrzeugen Euro 3.500,00.

Als Kostenbeitrag der Gemeinde für den Schülertransport im Schuljahr 2022/23 waren zusätzliche Euro 8.000,00 zu veranschlagen.

Am Sportgelände musste der Gastank noch einmal befüllt werden Euro 2.000,00.

Rückersätze von Sozialhilfebeiträgen des letzten Jahres in Höhe von Euro 57.000,00 wurden als Einnahmen veranschlagt.

Um die Einsatzbereitschaft des Wassermeisters gewährleisten zu können, musste kurzfristig für den in die Jahre gekommenen VW T4 Allrad ein Ersatzwagen angekauft werden Euro 23.600,00 netto.

Gewerbeförderungen in Höhe von Euro 13.600,00 wurden ebenfalls aufgrund der beschlossenen Förderrichtlinien ausbezahlt.

Im Zusammenhang mit den starken Unwettern Anfang August wurden bereits Soforthilfen in Höhe von Euro 26.000,00 an die Betroffenen ausbezahlt.

In der Kläranlage wurde ein neuer Belüfter um Euro 14.000,00 eingebaut.

Erlöse aus Gewerbeflächenverkauf Euro 57.000,00.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.027.300,00
Aufwendungen:	€ 7.993.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.754.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 953.900,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -165.600,00
---	---------------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.877.800,00
Auszahlungen:	€ 6.665.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 320.100,00
--	--------------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:³

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom xx. September 2023, Zl. 004-1/4/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.027.300,00
Aufwendungen:	€	7.993.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	1.754.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	953.900,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -165.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.877.800,00
Auszahlungen:	€	6.665.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 320.100,00

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4⁴ **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 296.000,00

§ 5 **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am xx.09.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 12.9.2023 den Antrag auf Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlages.

Abstimmung: einstimmig

5. Antrag auf Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.6.2023 wurde der nachstehende Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen:

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN

FPO
DIE SOZIALE HEIMATPARTEI

Eingebracht am 29.6.2023 in der Sitzung des Gemeinderates

An den
Vorstand
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, 19.06.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen
gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

Antrag

Internetübertragung der Gemeinderatssitzungen

Auf Grund vieler Anfragen aus der Bevölkerung, sollte es das Bestreben der Politik sein, den
Bürgern mehr Transparenz zu bieten und zeitgemäßer zu agieren.
Gemeinden wie Moosburg, Wolfsberg, Klagenfurt und Spittal tun dies bereits.


GR Hermann Drössel


GR Marianne Edlacher


GR Oliver Kritzer

Seit Inkrafttreten der novellierten K-AGO wird ein diesbezügliches Streamen ermöglicht.

„Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Eine Übertragung der mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten ist nur zulässig, sofern diese schriftlich zustimmen.“

Dies setzt voraus, dass der Gemeinderat grundsätzlich einen Beschluss fassen muss, ob eine Internetübertragung stattfinden soll.

Im Vorfeld sind die Punkte der Zustimmung der Bediensteten zu klären; denn diese haben das Recht auf Datenschutz. Des Weiteren ist zu definieren, wie und auf welche Art und Weise die Übertragung zu erfolgen hat. Mit einer oder mehr Kameras. Im Rahmen der „Sitzungspolizei“ ist auch die Abhandlung der Wortmeldungen zu definieren. Bspw. die Installierung eines Rednerpultes ähnlich dem Landtag.

Sollten künftig die Sitzungen wieder im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgehalten werden, sollten die technischen Anforderungen abgeklärt und Angebote eingeholt werden und ein entsprechendes System erprobt werden. Insbesondere sollte der Umgang einfach gestaltet werden.

Im Gemeindevorstand gibt es geteilte Meinungen dazu, jedoch wird die Ansicht vertreten, dass Transparenz zu gewährleisten ist. Eine Abänderung von der derzeitigen Sitzordnung wie sie im Sitzungssaal gepflegt wurde ist vorzusehen; insbesondere in der Situation der Diskussion und bei Wortmeldungen.

Befürchtungen betreffend der Wertigkeit der Arbeit im Gemeinderat bei Vergleichen zu den Berichterstattungen im Parlament sind ebenso berechtigt, wie das Ansehen und die Funktion des Gemeinderates.

Die vorgesehene Kann-Bestimmung der Einrichtung der Online-Übertragung sowie die zu erwartenden Kosten für Einrichtung (techn. Voraussetzungen im vorgesehenen Sitzungssaal) und Betreuung während der Sitzung haben durchaus in der Entscheidungsfindung eine Berücksichtigung zu finden.

Der Gemeindevorstand hat sich diesbezüglich in der Sitzung am 6.12.2022 dagegen ausgesprochen.

Auch die mittlerweile kolportierten Systemkosten (Anschaffung) von nahezu € 10.000,-- sowie die laufenden Kosten (Lizenzen) von jährlich € 5.500,-- zuzüglich weiterer Personalbeistellung während der Sitzungen sind zu veranschlagen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig in der Sitzung am 12.9.2023 gegen die Umsetzung ausgesprochen.

Antrag:

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: abgelehnt (16 dagegen/ 3 dafür)

6. Felsräumungen

Im Zusammenhang mit den Starkregeneignissen waren im Gemeindegebiet im Bereich Skarbin und Saager Muren- und Felsabgänge zu verzeichnen, bei denen auch die Geologen des Landes sowie Experten der Wildbach- und Lawinverbauung zur Bewältigung der Gefahrenpotenziale herangezogen wurden.

Die Zufahrt Skarbin musste aufgrund von Felssturz gesperrt werden; große Bolder liegen auf der Straße und weitere drohen abzugleiten bzw. abzurollen. Einige sind knapp vor der Landesstraße zu stehen gekommen. Nur mittels eingeleiteter Sofortmaßnahmen; Errichtung von Betonleitwänden konnte die Befahrung der Landesstraße aufrecht erhalten werden.

Die Empfehlung der Geologen sieht eine Besteigung und genaue Beurteilung der noch „anhaltenden“ Felsbrocken sowie die Räumung des Sturzraumes vor.

Das Österreichische Bundesheer hat eine Hilfeleistung ausgeschlossen zumal weder Leib noch Leben durch herabstürzende Felsmassen ständiger Gefahr durch das Ereignis ausgesetzt ist.

Mit der Fa. Kaim wurden die Stellen in Saager und Sabuatach besichtigt und nachstehende Kostenschätzungen liegen vor.



Josef Kaim
Bau- und Sprengunternehmen GMBH
Heiligenstädter Lände 29a
1190 Wien

Marktgemeinde Grafenstein

ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1
9131 Grafenstein

KOSTENSCHÄTZUNG

Angebot Nr.: 230824
Projekt: **GM Grafenstein - Felssturz - Sabuatch**
Sicherungsmaßnahmen - Felsräumung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Preisabgabe und erlauben uns nachstehend unser Angebot vorzulegen.

Leistungssumme netto	30 338,21	EUR
Nachlass / Zuschlag %		EUR
<hr/>		
Angebotssumme netto	30 338,21	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %	6 067,64	EUR
<hr/>		
Angebotssumme inkl. UST	36 405,85	EUR

Wir hoffen Ihnen ein wirtschaftlich interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine rasche und fachgerechte Arbeitsdurchführung zu. Für weitere technische und kaufmännische Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Tischler Bernhard
Mobil: +43 (0)664/1823755
E-mail: bernhard.tischler@kaim.at

Wir zeichnen mit freundlichen Grüßen und Glück Auf

Villach, 30.08.2023

JOSEF KAIM
Bau- und Sprengunternehmung
GmbH
1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a
Wien 1190, Tel. 01 69 73 17

rechtsgültige Unterschrift



Josef Kaim
Bau- und Sprengunternehmen GMBH
Heiligenstädter Lände 29a
1190 Wien

Marktgemeinde Grafenstein

ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1
9131 Grafenstein

KOSTENSCHÄTZUNG

Angebot Nr.: 230824
Projekt: **GM Grafenstein - Felssturz - SAGGER**
Sicherungsmaßnahmen - Felsräumung Wanderweg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Preisabgabe und erlauben uns nachstehend unser Angebot vorzulegen.

Leistungssumme netto	32 234,71	EUR
Nachlass / Zuschlag %		EUR
Angebotssumme netto	32 234,71	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %	6 446,94	EUR
Angebotssumme inkl. UST	38 681,65	EUR

Wir hoffen Ihnen ein wirtschaftlich interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine rasche und fachgerechte Arbeitsdurchführung zu. Für weitere technische und kaufmännische Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Tischler Bernhard
Mobil: +43 (0)664/1823755
E-mail: bernhard.tischler@kaim.at

Wir zeichnen mit freundlichen Grüßen und Glück Auf

Villach, 30.08.2023

JOSEF KAIM
Bau- und Sprengunternehmung
GmbH
1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a
Wien 19 1823755

rechtsgültige Unterschrift

Im Zusammenhang mit dem Bereich Skarbin Sabuatach wurde seitens der Landesstraßenverwaltung, Bereitschaft zur Kostenbeteiligung signalisiert. Auch wurde die Abteilung Katastrophenschutz zur weiteren Vorgehensweise und Unterstützung kontaktiert.

Seitens der Abteilung 10 Agrar wurden zwischenzeitlich, die Schotterwege, welche durch das Starkregenereignis in Mitleidenschaft gezogen wurden, schon Großteils saniert.

Im Gemeindevorstand wurde auch noch die Einholung eines Angebotes von der Firma Chilli e.U angeregt. Auf die Nachfrage erfolgte jedoch eine Absage aufgrund der fehlenden Kapazitäten und Befähigungsnachweise.

Antrag:

Der Gemeindevorstand schlägt vor die Fa. Kaim aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung mit der Räumung und Sicherung der besichtigten Abschnitte in Skarbin und Saager zu betrauen.

Abstimmung: einstimmig

7. Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten L87

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 12.9.2023, den Antrag auf Auftragsvergabe an die Fa. Strabag, laut Angebot vom 20.6.2023 und ausgewiesen im Schlussbrief des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, Zahl 09-L-087014/13-2023 mit einem Betrag von € 119.724,74 brutto, zu stellen und den vorstehenden Werkvertrag zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmig

8. Wasserleitungsordnung

- Wasserleitungsordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom xx, Zahl: xx, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K- GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 (WV), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung dient der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GWVG.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den von der Marktgemeinde Grafenstein verordneten Versorgungsbereich.

(2) Außerhalb des Versorgungsbereiches können nur privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden (Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen udgl.).

§ 3

Besondere Pflichten des Eigentümers

- (1) Bäume und Sträucher dürfen nicht näher als 1,5m beiderseits der Wasserleitungsstrasse gepflanzt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Leitungen sowie ihr Zubehör vornehmen, vornehmen lassen oder dulden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seinem Grundstück unverzüglich nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Grafenstein zu melden.

§ 4

Anschlussleitungen und Versorgungsleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich des Wasserzählers und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die Versorgungsleitung endet an der Abzweigung der Anschlussleitung vor der Absperrvorrichtung.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung am anzuschließenden Grundstück bestimmt die Marktgemeinde Grafenstein. Soweit nicht technische Belange entgegenstehen, können hierbei Wünsche des Grundstückseigentümers Berücksichtigung finden.
- (3) Für ein Grundstück ist grundsätzlich nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Sicherheitsüberlegungen, weitere Anschlussleitungen von der Marktgemeinde Grafenstein genehmigt bzw. hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweils betroffene Grundstückseigentümer.
- (4) Die Errichtung, Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung hat durch den Grundeigentümer zu erfolgen. Die Marktgemeinde Grafenstein stellt das Rohrmaterial zur Verfügung. Die Montage der Einbaugarnitur hat nach Absprache mit dem Wassermeister durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- (5) Änderungen der Anschlussleitung haben durch die Marktgemeinde Grafenstein zu erfolgen. Die Kosten für Änderungen an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern die Änderung auf seinen Antrag hin erfolgt.
- (6) Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler sowie der Wasserzähler gehen in das Eigentum der Marktgemeinde Grafenstein nach Abnahme durch den Wassermeister.
- (7) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfe nur von der Marktgemeinde Grafenstein oder von einem durch diese beauftragten Dritten bedient werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen an der Anschlussleitung bei Gefahr in Verzug.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 12.9.2023 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Bedingungen.

Abstimmung: einstimmig

- Allgemeine Geschäftsbedingungen – Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereichs

Zahl: 004-1/4/2023 – 8 / allgemeine Geschäftsbedingungen – Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereiches

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein hat in seiner Sitzung vom 21. September 2023 folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend Wasserleitungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten für alle Gebiete der Marktgemeinde Grafenstein außerhalb des Versorgungsbereichs gem. Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz (K-GWVG).
- (2) Die jeweils in Geltung stehende Wasserleitungsordnung (Durchführungsverordnung zum K-GWVG) sowie die in Geltung stehende Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein gelten sinngemäß auch für die Gebiete außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches gem. K-GWVG.

§ 2

Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgung und zum Wasserbezug

- (1) Eigentümer der außerhalb des Versorgungsbereiches gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser versorgt werden sollen, sind berechtigt, einen Antrag auf Anschluss ihres Grundstücks an die Gemeindevasserversorgungsanlage zu stellen.
- (2) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke erforderlich, hat der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks die erforderlichen schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag beizuschließen.
- (3) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller auch die sinngemäße Anwendung der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung (WLO) sowie Wassergebührenverordnung an.

§ 3

Vertragliche Vereinbarung

- (1) Aufgrund des Antrages auf Anschluss eines Grundstücks außerhalb des Versorgungsbereiches prüft die Marktgemeinde Grafenstein sodann die Machbarkeit einer Anschlussleitung. Gegebenenfalls sind hierzu auf Kosten des Antragstellers einschlägige Wasserleitungsplanungen, die von einem hierzu Befugten erstellt wurden, vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet die Marktgemeinde Grafenstein, ob das zum Anschluss beantragte Grundstück an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (3) Im Falle einer positiven Behandlung des Anschlussantrages schließt sodann die Marktgemeinde Grafenstein eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, der auch für alle Rechtsnachfolger gilt.
- (4) Alle durch den Vertrag entstehenden Kosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.
- (5) Der Anschlussvertrag hat analog der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung sowie analog der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung notwendige Bedingungen zu umfassen.

§ 4

Schäden

Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichtet sich, die Marktgemeinde Grafenstein bzw. die Gemeindevasserversorgungsanlage frei von Schäden, Verunreinigungen, unrechtmäßigen Einleitungen udgl. zu halten, widrigenfalls die Marktgemeinde Grafenstein Schadenersatzforderungen im Rahmen des Zivilrechtsweges einzufordern hat.

§ 5

Tarife

Für die Berechnung der Tarife gelten die Bestimmungen der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein in analoger Weise.

§ 6 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am: 1. Oktober 2023

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 12.9.2023 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Bedingungen.

Abstimmung: einstimmig

9. Abschluss einer Vereinbarung WVA – außerhalb Versorgungsbereich

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 12.9.2023 den Antrag auf Genehmigung der ausgearbeiteten Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

10. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus öffentlichem Gut

Keine aktuellen Anträge eingelangt

11. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich.

12. Allgemeines

- **Begehung mit der Lawinen- und Wildbachverbauung**
- **100-Jahr-Feier des MGV Grafenstein**
- **75 Jahre Landjugend Grafenstein**
- **Blumenolympiade**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich und schließt die Sitzung.

Ende: 20.15 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Andrea Schnögl

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Marianne Edlacher

Johann Karner